

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 398. Sitzung des Senats
am 20.05.2020 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor
Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen

Automotive Systems Engineering (ASE)

Electrical Systems Engineering (ESE)

Maschinenbau (MB)

Mechatronik und Robotik / Mechatronics and Robotics (MR)

vom 20.05.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 20.05.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in den oben genannten Studiengängen. In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule Heilbronn für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit).
- (2) Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO; für die Vorabzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule Heilbronn nimmt mit den in Absatz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt über das Angebot eines englischsprachigen Grundstudiums der in Abs.1 genannten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 15. April und für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Oktober.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 06.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 2a Vorpraktikum

- (1) Im Vorpraktikum soll der/die Studienbewerber/in mit handwerklichen bzw. berufspraktischen Arbeitstechniken der jeweiligen Studienrichtung vertraut gemacht werden. Für Studienbewerber der Studiengänge „Maschinenbau“, „Automotive Systems Engineering“, „Mechatronik und Robotik / Mechatronics and Robotics“ und „Electrical Systems Engineering“ wird ein Vorpraktikum empfohlen.
- (2) Im Vorpraktikum soll die industrielle Arbeitswelt kennengelernt werden, daher sollen

mindestens 30 Präsenztage des Vorpraktikums in einem Industriebetrieb absolviert werden.

- (3) Die Inhalte des Vorpraktikums regeln die Praktikantenämter der Studiengänge.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **und**
2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a. Abgeschlossene Berufsausbildung gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung siehe *Anlage 1 und/oder*
 - b. Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, gem. *Anlage 2*

Je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

Über die Anerkennung von nicht in der Anlage 2 aufgeführten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

- (2) Zugangsvoraussetzung für die deutschsprachigen Studiengänge und für das deutschsprachige Grundstudium von Studiengängen mit einem zusätzlichen Angebot eines englischsprachigen Grundstudiums sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Abweichend von § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn können ausländische oder staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer ausländischen

Hochschulzugangsberechtigung ihren Antrag auf Zulassung zum Studium mit dem Nachweis einer mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestandenen Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder mit einer nach der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung) äquivalenten Prüfung auf der Kompetenzstufe GER B1.2/B2 des Europäischen Qualifikationsrahmens stellen.

Von dem Nachweis nach Satz 1 befreit sind

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
 - b) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission von Studiengängen vorbehaltlich des Beschlusses nach § 1 Abs. 3 mit dem Angebot eines zusätzlichen englischsprachigen Grundstudiums von den Regelungen in Absatz 2 zugunsten des Bewerbers abweichend entscheiden, falls der Bewerber gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen kann. Die englischen Sprachkenntnisse sind mittels eines anerkannten Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen. Die Zertifizierungsverfahren sind in der Anlage 3 „Zertifizierungsverfahren in englischer Sprache für Studiengänge mit englischsprachigem Grundstudium“ aufgeführt. Diese so zugelassenen Studienbewerber und –bewerberinnen werden gem. § 7 Abs. 4 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn unter der Auflage immatrikuliert (§ 60 Abs. 1 Satz 4 LHG), Deutschkenntnisse mit dem Nachweis einer mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestandenen Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder mit einer nach der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung) äquivalenten Prüfung auf der Kompetenzstufe GER B1.2/B2 des Europäischen Qualifikationsrahmens bis zum Beginn des fünften Semesters nachzuweisen.
- (4) Studienbewerber, die nach Absatz 2 über die geforderten Deutschkenntnisse verfügen und das englischsprachige Grundstudium absolvieren möchten, haben den Nachweis guter Englischkenntnisse wie folgt zu erbringen: Die englischen Sprachkenntnisse sind mittels eines anerkannten Zertifizierungsverfahren nachzuweisen. Die Zertifizierungsverfahren sind in der Anlage 3 „Zertifizierungsverfahren in englischer Sprache für Studiengänge mit englischsprachigem Grundstudium“ aufgeführt.

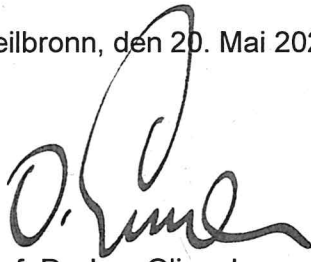
§ 5 Erstellung der Rangliste

- (1) Aus den Kriterien nach § 4 Absatz 1 wird eine Wertzahl wie folgt ermittelt:
 1. Durchschnittsnote der HZB mit einem Gewicht von 100 %
 2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung gem. Anlage 1 mit einer Verbesserung der nach Nr. 1 ermittelten Note um 0,1
 3. Ein Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b. mit einer Verbesserung der nach Nr. 1 ermittelten Note um 0,5.
- (2) Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen oder Bewerber mit der niedrigsten Wertzahl vorrangig berücksichtigt. Die Wertzahl wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt; eine Rundung findet nicht statt.
- (3) Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Heilbronn vom 19.02.2020 aufgehoben.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Heilbronn, den 20. Mai 2020

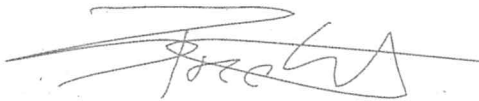


Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 05.06.2020



Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre

Anlage 1 Anerkannte Berufsausbildungen und –tätigkeiten

Für die Klarheit werden die Berufsbezeichnungen nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen verwendet, es sind aber ausdrücklich auch hier Studienbewerber*innen aller Geschlechter willkommen und gemeint

1. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im den Studiengängen ASE, ESE, MB, MR:

- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Fachrichtung: Formteile
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Fachrichtung: Halbzeuge
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Fachrichtung: Mehrschichtkautschukteile
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Fachrichtung: Compound- und Masterbatchherstellung
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Fachrichtung: Bauteile
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Fachrichtung: Faserverbundtechnologie
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Fachrichtung: Kunststofffenster
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik in Fachrichtungen: Reifen- und Fahrwerktechnik – Vulkanisationstechnik
- Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin
- Verfahrenstechnologe Metall/ Verfahrenstechnologin Metall in Fachrichtungen: Eisen- und Stahlmetallurgie – Nichteisenmetallurgie
- Verfahrenstechnologe Metall/Verfahrenstechnologin Metall in Fachrichtungen: Stahlumformung – Nichteisenmetallumformung
- Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin Ausbildung nach Schwerpunkten: Handformguss – Maschinenformguss – Druck- und Kokillenguss – Feinguss – Schmelzbetrieb – Kernherstellung
- Metall- und Glockengießer/ Metall- und Glockengießerin in Fachrichtung: Metallgusstechnik
- Metall- und Glockengießer/ Metall- und Glockengießerin in Fachrichtung: Kunst- und Glockengusstechnik
- Fachkraft für Metalltechnik in Fachrichtung: Umform- und Drahttechnik
- Feinpolierer/ Feinpoliererin
- Vorpolierer Schmuck- und Kleingeräteherstellung/ Vorpoliererin Schmuck- und Kleingeräteherstellung
- Fachkraft für Metalltechnik in Fachrichtung: Zerspanungstechnik
- Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin
- Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin
- Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik/ Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik

- Fachkraft für Metalltechnik in Fachrichtung: Konstruktionstechnik
- Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin
- Metallbauer/ Metallbauerin in Fachrichtung: Metallgestaltung
- Metallbauer/ Metallbauerin in Fachrichtung: Konstruktionstechnik
- Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin nach Schwerpunkten: Maschinenbau – Feinmechanik – Werkzeugbau – Zerspanungstechnik
- Büchsenmacher/ Büchsenmacherin
- Chirurgiemechaniker/ Chirurgiemechanikerin
- Präzisionswerkzeugmechaniker/Präzisionswerkzeugmechanikerin in Fachrichtungen: Zerspanwerkzeuge – Schneidwerkzeuge
- Uhrmacher/ Uhrmacherin
- Industriemechaniker/ Industriemechanikerin
- Fachkraft für Metalltechnik in Fachrichtung: Montagetechnik
- Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin
- Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin nach Schwerpunkten: Metall- und Kunststofftechnik – Textiltechnik – Textilveredelung – Lebensmitteltechnik – Druckweiter- und Papierverarbeitung
- Automatenfachmann/ Automatenfachfrau in Fachrichtung: Automatenmechatronik
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin Ausbildung in Fachrichtungen: Karosserieinstandhaltungstechnik – Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
- Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin nach Schwerpunkten: Personenkraftwagentechnik – Nutzfahrzeugtechnik – System- und Hochvolttechnik – Karosserietechnik
- Land- und Baumaschinenmechatroniker/ Land- und Baumaschinenmechatronikerin
- Metallbauer/ Metallbauerin in Fachrichtung: Nutzfahrzeugbau
- Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin in Fachrichtung: Triebwerkstechnik
- Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin in Fachrichtung: Fertigungstechnik
- Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin in Fachrichtung: Instandhaltungstechnik
- Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin nach Schwerpunkt: Motorradtechnik
- Zweiradmechatroniker/ Zweiradmechatronikerin in Fachrichtung: Fahrradtechnik
- Zweiradmechatroniker/ Zweiradmechatronikerin in Fachrichtung: Motorradtechnik
- Mechatroniker/ Mechatronikerin
- Elektroniker/ Elektronikerin
- Elektroniker für Automatisierungstechnik/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik
- Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik
- Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin
- Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik
- Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin in Fachrichtung: Betriebstechnik
- Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme
- Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin in Fachrichtung: Geräte und Systeme
- Systemelektroniker/ Systemelektronikerin
- Elektroniker/ Elektronikerin in Fachrichtung: Informations- und Telekommunikationstechnik
- Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik
- Informationselektroniker/ Informationselektronikerin nach Schwerpunkten: Geräte- und Systemtechnik – Bürosystemtechnik
- Informations- und Telekommunikationssystem

- Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin nach Schwerpunkten: Halbleitertechnik – Mikrosystemtechnik
- Fluggerätelektroniker/ Fluggerätelektronikerin
- Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin in Fachrichtung: Produktgestaltung und -konstruktion
- Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin in Fachrichtung: Maschinen- und Anlagenkonstruktion
- Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin in Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik
- Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin in Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme
- Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin in Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Biologiemodellmacher/ Biologiemodellmacherin
- Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin in Fachrichtungen: Gießerei – Karosserie und Produktion – Anschauung
- Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin
- Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin in Fachrichtung: Metalltechnik
- Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin in Fachrichtung: Kunststofftechnik
- Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin in Fachrichtung: Systemtechnik
- Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin in Fachrichtung: Wärmebehandlungstechnik
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin in Fachrichtung: Systemintegration
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin in Fachrichtung: Systemintegration
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin in Fachrichtung: Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin in Fachrichtung: Anwendungsentwicklung
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/ Mathematisch-technische Softwareentwicklerin

Anlage 2 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen in den Studiengängen ASE, ESE, MB, MR:

- MINT Zertifikat (<https://www.mint-ec.de>)

Anlage 3 Zertifizierungsverfahren in englischer Sprache für Studiengänge mit englischsprachigem Grundstudium

Die englischen Sprachkenntnisse sind, sofern es sich nicht um die Muttersprache des/ der Studierenden handelt, durch den TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten (paper-based version) oder 213 Punkten (computer-based version) oder 79 Punkten (internet-based version) nachzuweisen.

Als gleichwertig werden insbesondere anerkannt: Cambridge Certificate (Certificate of Advanced English (CAE)) mit der Mindestnote C (passed), TOEIC-Test mit mindestens 730 Punkten, IELTS Test Level 6.0, Oxford Test of English mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 120 und Niveau B2 in allen Modulen oder ein mindestens einjähriger zusammenhängender Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachgewiesen durch ein Studium an einer englischsprachigen Hochschule, Arbeitszeugnisse oder ähnliche Urkunden.